Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6613**

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Große Anfrage

der Abgeordneten Günther Friedrich Nolting, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Neuordnung des Liegenschaftsmanagements der Bundeswehr

Die Fraktion der F.D.P. fordert seit mehr als einem Jahrzehnt, zuletzt in ihrem Positionspapier „Bundeswehr 2000" vom 23. März 1999, die Möglichkeiten von Rationalisierung und Privatisierung im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) voll auszuschöpfen. Interne Optimierung allein reicht nicht aus, da Privatunternehmen aufgrund einer völlig anderen Dynamik den planwirtschaftlich geführten Staatsbetrieben grundsätzlich im Voraus sind. Die Grenzen von Privatisierung und Rationalisierung liegen allerdings in der Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, inklusive Reaktionszeit, sowie der Missachtung des geltenden Rechts.

Im Rahmen der Erneuerung der Bundeswehr von Grund auf plant der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, wie der Veröffentlichung „Bundeswehr der Zukunft" vom 1. Juni 2001 zu entnehmen ist, die Schaffung eines „Liegenschafts- einschließlich Portfolio- und Facilitiesmanagements". Charakteristisch für dieses Management soll die organisatorische Trennung zwischen Eigentümer-, Management-, Dienstleistungs- und Nutzerrollen sein. Es heißt dort:

„Die Eigentümerrolle wird durch die GEBB (Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb) wahrgenommen. Sie bereitet dazu im Bereich des Portfoliomanagements eine für private Beteiligung offene Eigentümergesellschaft vor, in der auf Grundlage seitens der Leistung des BMVg zu treffenden Entscheidungen nicht betriebsnotwendige Liegenschaften vermarktet und betriebsnotwendige Liegenschaften ab 1. Januar 2002 aus eigener Hand gemanagt werden."

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) unterscheidet lediglich zwischen benötigten und entbehrlichen Liegenschaften. Die entbehrlichen Liegenschaften sind nach den Verfahren des § 64 BHO zu veräußern. Eine Übertragung der Liegenschaften auf eine GmbH ist nicht vorgesehen.

Das BMVg plant offensichtlich, das komplette Liegenschaftsmanagement auf die GEBB bzw. ihre Eigentümergesellschaft zu übertragen. Liegenschaftsmanagement umfasst unter anderem auch die Instandhaltung sowie die Weiter-

entwicklung des mobilen Bestandes durch Baumaßnahmen. Die Leitung und Durchführung aller dieser Aufgaben des Bundes bzw. des BMVg ist nach Artikel 87b Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Finanzverwaltungsgesetz über unbefristete Verwaltungsvereinbarungen auf die Länder auf Dauer zu übertragen. Diese halten unter anderem für das BMVg Bauverwaltungen vor, deren Kosten für das BMVg zz. ca. 700 Mio. DM pro Jahr betragen. Die Gesamtverpflichtung des Bundes aus den Abkommen mit den Bundesländern würde sich insgesamt auf über 10 Mrd. DM belaufen, wenn er die Bauverwaltungen nicht mehr in Anspruch nehmen würde.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in den letzten Jahren mit allen Ländern leistungsorientierte Entschädigungsvereinbarungen auf der Basis der Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen und einen sozialverträglichen Schrumpfungsprozess der Landesbauverwaltungen im Bundesbau eingeleitet.

Das dem staatlichen bzw. dem öffentlichen Sektor zugeordnete Bauen unterliegt den Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Dienstleistungs-, Baukoordinierungs-, Lieferkoordinierungs- und Sektorenrichtlinie) sowie den Vorschriften des nationalen Wettbewerbs- und Vergaberechts (Haushaltsgrundsatzgesetz [HGrG], Bundeshaushaltsordnung [BHO], Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB], Vergaberechtsänderungsgesetz [VgRÄG] sowie Vergabeordnungen für Bauleistungen, Freiberufler und Lieferleistung [VOB, VOF, VOL]). Die Gesellschaften, die das BMVg plant, sollen eine Doppelfunktion als vergebende staatliche Stelle und als Teilnehmer am Wettbewerb wahrnehmen. Aus dieser Monopolstellung kann sich ein bedeutender Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Marktteilnehmern ergeben. In Rheinland-Pfalz hat man deshalb von der Gründung einer Landesbau- bzw. Immobiliengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH abgesehen, weil sie nicht Auftragnehmer des Staates mit Aufgabenmonopol und gleichzeitig Teilnehmer am Markt sein konnte.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Können nicht entbehrliche Grundstücke (z. B. Kasernen) des BMVg nach § 64 BHO auf Eigentümergesellschaften mit privater Beteiligung übertragen oder müssen sie definitiv verkauft werden?
2. Ist das gesamte Organisationsvorhaben mit Artikel 87b GG vereinbar?
3. Auf welche Weise können die GEBB und ihre Eigentümergesellschaft staatliche Aufgaben und Teilnahme am Markt hinsichtlich des Wettbewerbs- und Vergaberechts (EU-Richtlinien, GWB, VgRÄG, VgV, VOB, VOF, VOL) verbinden?
4. Wie soll in Zukunft die Zusammenarbeit mit den Länderbauverwaltungen auf der Grundlage von Artikel 87b GG, Finanzverwaltungsgesetz und Verwaltungsvereinbarungen (Kosten von ca. 700 Mio. DM pro Jahr) erfolgen?
5. Auf welche Weise kann Grundvermögen des Bundes abweichend von § 64 BHO auf die GEBB in der Rechtsform einer GmbH bzw. einer ihrer Eigentümergesellschaften übertragen werden?
6. Was ist der Zweck einer privaten Beteiligung an der Eigentümergesellschaft?
7. Auf welche Weise und nach welchen gesetzlichen Bestimmungen soll die Eigentumsübertragung erfolgen?
8. Welche Konsequenzen auf die Verfügbarkeit der Grundstücke des Bundes ergeben sich durch ihre Übertragung auf die Eigentümergesellschaft im Hinblick auf die BHO?

9. Auf welche Weise soll die GEBB oder die Eigentümergesellschaft die Grundstücke beleihen, und wie werden die Einnahmen haushaltsrechtlich bewertet?
10. Nach welchem Verfahren werden die Grundstücke bewertet?
11. Welche Verkehrswerte werden für die Liegenschaften, die in der Regel im Außenbereich liegen, erwartet?
12. Auf welche Weise soll die planungsrechtliche Privilegierung der Liegenschaften des BMVg erhalten werden?
13. Wie hoch werden die zusätzlichen Kosten für Versicherungen, Wertermittlung, Grunderwerbssteuer und ggf. Notarkosten für die Liegenschaftsübertragung bzw. den Liegenschaftsverkauf angesetzt?
14. Welche weiteren steuerlichen Belastungen fallen für die Gesellschaft an, und welchen Teilen der öffentlichen Hand kommen sie zugute?
15. Nach welchen Regeln und Kriterien soll Privaten eine Beteiligung an der Eigentümergesellschaft ermöglicht werden?
16. Welche belastbaren Wirtschaftlichkeitsnachweise nach § 7 BHO liegen dem Organisationsvorhaben zugrunde?
17. Welchen wesentlichen Inhalt soll der Gesellschaftsvertrag der GEBB und der Eigentümergesellschaften haben?
18. Wie wird das Kapital für die GEBB und die Eigentümergesellschaft aufgebracht, und wie hoch ist die Kapitalverzinsung für die Gesellschafter?
19. Wie hoch sind die Aufwendungen der GEBB bisher, aufgeschlüsselt nach Personal- und Sachkosten pro Jahr und seit Gründung?
20. Welche Erträge bezogen auf Dienstleistungen oder Produkte erhält die GEBB vom BMVg?
21. Welche externen Gutachten zu welchen Fragestellungen von welchen Gutachtern liegen bisher vor, welche sind geplant, wer hat sie eingeschaltet und welche Referenzen bezüglich des Themas haben die Gutachter?
22. Welche Zuständigkeiten anderer Bundesressorts sind durch die geplanten Organisationsmaßnahmen betroffen?
23. Wie viele Beschäftigte der Bundesverwaltung sind von der Umstrukturierung betroffen?
24. Wie viele Beschäftigte davon sind beamtet, wie viele Angestellte?
25. Wie viele davon sind unkündbar?
26. Wie viele Beschäftigte sollen in die neuen Gesellschaften überführt werden?
27. Auf welche rechtliche und organisatorische Weise soll der Personalübergang der Beamten und Angestellten erfolgen?
28. Wie hoch sind die erforderlichen Pensionsrückstellungen der Beamten, und wie sollen sie finanziert bzw. bei einem Wechsel der Beamten aufgebracht werden?
29. Wie und wo sollen die von den Maßnahmen betroffenen Beschäftigten der Wehrverwaltung zukünftig eingesetzt werden?
30. Welche Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofs zu vergleichbaren Privatisierungsvorhaben des Bundes sind bekannt und welche berücksichtigt worden?

31. Welche Einnahmen aus Übertragung der Liegenschaften und welche Mieten und Pachten für die Rückmietung für die Liegenschaften muss das BMVg im Bundeshaushalt veranschlagen?
32. In welcher Höhe wird die Investitionsquote des Einzelplans des BMVg und die des Bundeshaushalts durch dieses Modell verändert?
33. In welcher Höhe erhöht dieses Organisationsvorhaben die konsumtiven Ausgaben des BMVg?
34. Auf welche Weise wird das BMVg mit seiner neuen Immobilienorganisation den Vorschriften des Artikels 87b GG entsprechen können, der eine zivile Wehrverwaltung und eine Aufgabenübernahme der Länder im Baubereich beinhaltet?
35. Wurden vor Gründung der GEBB zu dieser Schlüsselfrage externe Rechtsgutachten eingeholt, und wenn ja, welche?
36. Welche Gutachter wurden eingeschaltet?
37. Zu welchen Ergebnissen kamen die jeweiligen Gutachter?
38. Haben Gespräche mit den Ländern zur Privatisierung des Immobilienmanagements des BMVg stattgefunden?
39. Plant das BMVg eine Änderung der Aufgabenverteilung mit den Ländern?
40. Wie gedenkt der Bund die Verwaltungsabkommen mit den Ländern über die Tätigkeiten und Finanzierung der Länderbauverwaltungen in Zukunft zu erfüllen?
41. Auf welche Weise kann die Immobiliengesellschaft der GEBB als privatrechtliche Organisation exklusiv staatliche Aufgaben erfüllen, ohne gegen das Wettbewerbs-, Haushalts- und Vergaberecht zu verstoßen?
42. Wie will das BMVg die zukünftige Zusammenarbeit im Immobilienbereich mit der Bundesfinanzverwaltung und den Bauverwaltungen der Länder rechtlich gestalten?
43. Welche Gutachten welcher Gutachter gibt es zum Wettbewerbs- bzw. vergaberechtlichen Komplex der Organisationsveränderungen im Immobilienbereich des BMVg?
44. Von wem wurden die Gutachten erstellt, und zu welchen Aussagen kommen sie?
45. Auf welche Weise wurde rechtlich und praktisch sicher gestellt, dass die Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch durch die geplanten privatrechtlichen Gesellschaften mit privaten Eigentümern erfüllt bleiben?

Berlin, den 3. Juli 2001

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333